

Änderungen der Satzung des TSV Klausdorf von 1916 e.V. beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.12.2016

alt

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

.....

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, den Vorsitz an eine andere Person zu übertragen.

neu

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

.....

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, den Vorsitz an eine andere Person zu übertragen.

alt

§ 10 Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

neu

§ 10 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens drei weiteren Mitgliedern. Sie weisen sich gemäß ihrer Geschäftsordnung ihre Aufgaben zu. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zeichnen als gesetzliche Vertreter. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben. Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleiben die bisherigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtsperiode Mitglieder dieses Gremiums.

alt

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand, b) dem technischen Leiter c) dem Pressewart, d) dem Jugendwart e) bis zu zwei Beisitzern. Sämtliche zum Vorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

neu

§ 11 erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand zählen der/die Pressesprecher/in, der/die Technische Leiter/in, der/die Jugendvertreter/in sowie bis zu drei Beisitzer/innen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

alt

§ 11 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl (bzw. Wiederwahl) der Nachfolger im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. In den Jahren mit gerader Endziffer werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendwart, der Pressewart und ein Beisitzer gewählt. In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden der Vorsitzende, der Schriftführer, der technische Leiter und ein Beisitzer gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

neu

§ 12 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. In den Jahren mit gerader Endziffer werden mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der/die Jugendvertreter/in, der/die Pressesprecher/in und mindestens ein/e Beisitzer/in gewählt. In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden der/ die Vorsitzende, mindestens ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, der/die technische Leiter/in und mindestens ein/e Beisitzer/in gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

alt

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

.....

neu

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

.....

alt

§ 14 Allgemeines zu Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

.....

Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

.....

neu

§ 14 Allgemeines zu Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

.....

Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Vereinsgeschäftsstelle einrichten, die von einem/einer vom Vorstand eingestellten hauptamtlichen Geschäftsführer/in geleitet wird. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand des Vereins direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Er/sie führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Weisungen des Vorstands. Er/sie vertritt den Verein nach Absprache mit dem Vorstand.

.....

Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.12.2016

Bei den monatlichen Mitgliedsbeiträgen wurden folgende Änderungen beschlossen, die zum 1. Januar 2017 in Kraft treten:

- Erwachsene: von EUR 12,-- auf EUR 13,--
- Kinder, Jugendliche, Azubis, Studenten, Sozialdienstleistende, Arbeitslose: von EUR 6,50 auf EUR 7,--
- Familien: von EUR 19,-- auf EUR 20,--
- Passive: Unverändert EUR 4,--